

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00046 vom 13. September 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2005.00046

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00046 du 13 septembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00046 del 13 settembre 2005

Erwägungen

E. 3

Â Â Â Â Â

3.1Â Â Â Â Â Nachdem fÃ¼r den Entscheid Ã¼ber den Streitpunkt (vgl. vorstehende Erw. 1) auf den Zeitpunkt abzustellen ist, wie er sich bis zum Einspracheentscheid entwickelt hat (vgl. vorstehende Erw. 2.1), bleibt die erst im Januar 2005 bekanntgewordene Zusprechung einer ganzen Rente der Invalidenversicherung ab 1. November 2003 (vgl. vorstehend Ziff. 2 Sachverhalt) fÃ¼r den vorliegenden Entscheid unbeachtlich, weshalb es der Verwaltung unbenommen bleibt, diese neue erhebliche Tatsache bei ihren allfÃ¤lligen spÃ¤teren Entscheiden entsprechend zu berÃ¼cksichtigen.

3.2Â Â Â Â Â Die Kasse hielt der BeschwerdefÃ¼hrerin vor, sie sei aufgrund ihrer Ã¤rztlich bestÃ¤tigten ArbeitsunfÃ¤higkeit im Ausmass von 70 % nicht in der Lage gewesen, sich ab 2. August 2004 fÃ¼r eine Vollzeitstelle zur VerfÃ¼gung zu halten. Die BeschwerdefÃ¼hrerin weist ihrerseits im Wesentlichen darauf hin, dass sich seit dem 2. August 2004 und dem Zeitpunkt, auf den das RAV den Vermittlungsgrad auf 100 % festlegte (1. Dezember 2004) nichts geÃ¤ndert habe; nach wie vor suche sie Vollzeitstellen und erfÃ¼lle ihre Kontrollpflichten; auch zeige der Entscheid des RAV, dass die ursprÃ¼ngliche Festsetzung des Vermittlungsgrades auf 30 % unzutreffend gewesen sei (Urk. 1 S. 5).

3.3Â Â Â Â Â In der einsprachemÃ¤ssig bestÃ¤tigten VerfÃ¼gung vom 9. September 2004 hat die Verwaltung eine VermittlungsfÃ¤higkeit von 30 % angenommen, ist somit - jedenfalls dem Wortlaut nach - davon ausgegangen, dass die VermittlungsfÃ¤higkeit eine masslich abstufbare GrÃsse sei. Dies steht im Widerspruch zur Abgrenzung von anrechenbarem Arbeitsausfall und VermittlungsfÃ¤higkeit gemÃ¤ss der vorstehend zitierten Rechtsprechung (vgl. vorstehende Erw. 2.2), die eine Abstufung der Letzteren ausschliesst. Nach dem Gesagten nahm die Verwaltung in Wirklichkeit an, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin ab dem genannten Datum lediglich einen Arbeitsausfall von 30 % erleide und folglich in diesem Umfang entschÃ¤digungsberechtigt sei.

3.4Â Â Â Â Â Nachdem die BeschwerdefÃ¼hrerin am 19. Dezember 2002 Leistungen der Invalidenversicherung beantragte, sie sich am 21. Juli 2004 zum Bezug von Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung ab August 2004 anmeldete, der Entscheid der Invalidenversicherung wÃ¤hrend des Beurteilungszeitraums (2. August bis 30. November 2004) noch ausstehend war und die Akten keine Hinweise auf eine offensichtliche VermittlungsunfÃ¤higkeit enthalten, ist vorfrageweise davon auszugehen, dass sie entgegen der Annahme der Verwaltung wÃ¤hrend des Beurteilungszeitraums vermittlungsfÃ¤hig war.

3.5. Steht der Annahme der Vermittlungsbereitschaft kein Einwand entgegen, ist nachfolgend zu prüfen, wie es sich mit dem anrechenbaren Arbeitsausfall verhält. Nachdem sich der anrechenbare Arbeitsausfall grundsätzlich nach der Differenz zwischen dem Umfang der verlorenen und dem Umfang der (objektiv möglichen und der subjektiv gewollten) gesuchten Arbeit bemisst (vgl. dazu vorstehende Erw. 2.4), ist nachfolgend zu prüfen, wie es sich damit verhält. Die Beschwerdeführerin war bis bei ihrer Arbeitgeberin zum 31. Juli 2004 im Umfang von 100 % einer Vollzeitbeschäftigung angestellt. Zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung zum Taggeldbezug erklärte sie sich im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung zur Annahme einer Vollzeitstelle bereit und in der Lage; andererseits bestätigte sie in der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung, sie wünsche sich eine Tätigkeit $\hat{=}$ ganztags, (zu) 30 % $\hat{=}$, was durchaus als eine Korrektur der einen Tag zuvor niedergelegten Vermittlungsbereitschaft interpretiert werden könnte. Im Zusammenhang mit den ärztlichen Bescheinigungen ergibt sich jedoch mit $\hat{=}$ berwiegender Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin ihre Angabe in der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung (30 %) im Wissen um die von Dr. med. B.____, Facharzt FMH für Innere Medizin/Kardiologie, bescheinigte Arbeitsunfähigkeit gemacht hat. In dem (nicht datierten) Zeugnis (Urk. 10/31) wird für den Beurteilungszeitraum eine Arbeitsunfähigkeit von ca. 70 % attestiert, was vom Arzt im Zeugnis vom 15. November 2004 (Urk. 10/9) insofern präzisiert wurde, als er festhielt, die Arbeitsunfähigkeit betrage lediglich im bisherigen Beruf 70 %, für eine angepasste Tätigkeit sei die Beschwerdeführerin jedoch zu 100 % arbeitsfähig.

Die Beschwerdeführerin war bei ihrer vormaligen Arbeitgeberin - einem Unternehmen der Medienbranche - als Verkäuferin (Video) angestellt (Urk. 10/35). Am 22. Juli 2004 bestätigte sie, auch weiterhin der bisher ausgeübten Tätigkeit (Verkäuferin/Video) nachgehen zu wollen. Bei dieser Ausgangslage durfte die Verwaltung davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin im bisherigen Tätigkeitsbereich verbleiben wollte, was aufgrund ihrer 70%igen Arbeitsunfähigkeit objektiv lediglich im Ausmass von 30 % möglich gewesen wäre. Da die wöchentliche Arbeitszeit bei der ehemaligen Arbeitgeberin 45 Stunden betrug und konnte die (ganz arbeitslose) Beschwerdeführerin im Beurteilungszeitraum lediglich im Umfang von 30 % die gewünschte Erwerbstätigkeit ausüben, beträgt der anrechenbare Arbeitsausfall ebenfalls 30 %, mithin 13.5 Stunden pro Woche.

3.6. Der Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate von Fr. 3'800.-- ist nicht bestritten (Urk. 1, Urk. 2, Urk. 10/30) und ergibt sich auch aus den Akten (Urk. 10/36). Bleibt der ermittelte versicherte Verdienst grundsätzlich erhalten (vgl. vorstehende Erw. 2.5) und ist der anrechenbare Arbeitsausfall nicht beim versicherten Verdienst, sondern beim Taggeld zu berücksichtigen, beträgt das Taggeld beim Ansatz von 80 % Fr. 140.09 (Fr. 3'800.-- x 0.8 = Fr. 3'040.--; Fr. 3'040.-- : 21.7) beziehungsweise nach entsprechender Kürzung auf 30 % Fr. 42.02 (vgl. zur Höhe des Taggeldes Art. 22 Abs. 1 und 2 AVIG; vgl. zum Umrechnungsfaktor 21.7 Art. 40a AVIV).

Da die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. 40b AVIV (vgl. vorstehende Erw. 2.5 Schluss) erfüllt, ist zu prüfen, ob das Vorgehen nach der Ordnungsbestimmung ein anderes Resultat bewirkt. Wird der versicherte Verdienst um 30 % von Fr. 3'800.-- auf Fr. 1'140.-- gekürzt und dieser Betrag mit den anwendbaren Taggeldsatz von 80 % multipliziert, ergibt sich als durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung pro Monat ein Betrag von Fr. 912.--. Geteilt

durch den Umrechnungsfaktor 21.7 ergibt dies ebenfalls einen Taggeldsatz von Fr. 42.02, weshalb auf die etwas unterschiedlichen Berechnungsmethoden (Regel- und Anwendungsfall Art. 40b AVIV) nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

4. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Vorgehen der Verwaltung im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, auch wenn von der verunklarenden Vermischung von Vermittlungsfähigkeit, Vermittlungsgrad, versichertem Verdienst nach der vorstehend angeführten Rechtsprechung Abstand genommen werden sollte.

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. Dezember 2004 zu schätzen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Procap Schweizerischer Invaliden-Verband
- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.